

Satzung

des Perspektive e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Wirkungskreis, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Perspektive e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waren (Müritz) unter der Vereinsregisternummer 118 eingetragen.
- 4) Er ist vorwiegend im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte tätig.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist weder konfessionell noch parteilich gebunden.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Betreuung von geistig und psychisch kranken Menschen, die Betreuung von Straffälligen, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und des Ehrenamtes sowie die Verbesserung der Lebenssituation hilfsbedürftiger Menschen.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII
 - Übernahme und Führung der Betreuung von Personen nach dem Betreuungsrecht
 - Obdachlosenunterkunft
 - Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereines verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 6) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgestaltung der Vereinsarbeit, insbesondere des § 9, mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen. Mitglieder, die gleichzeitig Mitarbeiter/innen sind, sind von der Wahl in ein Vorstandsamt ausgeschlossen.
- 7) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Darüber hinaus wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie sich aktiv für die Vereinsziele einsetzen.

§ 5 Finanzierung, Haftung

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der aktuellen Beitragsordnung.
- 2) Der Verein strebt Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie private Spenden an. Die Finanzierung erfolgt auch durch Einnahmen für Leistungserbringungen entsprechend der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.
- 3) Der Verein kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke zu verfolgen nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- 4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Die des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.
- 3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Lenkung und Leitung des Vereines
 - Beratung der Mitarbeiter/innen und Mitglieder
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit vorrangig ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Vorstandssitzungen finden mindestens 6 x jährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Der Einladung muss die Tagesordnung beigelegt werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und wenn mehr als die

2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der in der Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen.
- 9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Aufwandsentschädigung

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes und der/des Geschäftsführerin/s schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, die/der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte/r des Vereines sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ist vor der

Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über :

- a) den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in aufgestellt wird,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - d) die Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) die Aufnahme von Darlehen ab 15.000 Euro,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Verein,
 - g) die Mitgliedsbeiträge (§ 5),
 - h) die Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins,
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beirat

Die Mitglieder und Mitarbeiter/innen können einen Beirat bilden. Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung bei der Vereinsführung beratend.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Für die Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereines und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Den Paritätischen, Landesverband M/V, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Behörde ausgeführt werden.

Waren (Müritz), den 25.02.2013

Bestätigung Mitglieder:

Martin Jollens
Katrin Behr
Donis Beckmann
Dorte Jell
Pek-Ste
A. Schüller
B. Müller
Jayrid Seedorf